

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 7. Mai 2001

48. Stück

48. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz und Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz; Änderung

48.

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. Titel

1. In § 15a Abs. 4 wird in Z 7 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und in Z 8 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. ein von der Interessenvertretung der behinderten Menschen (§ 46 Behindertengesetz 1986) gewählter Vertreter, wenn dabei behinderte Menschen betroffen sind.“

2. § 46a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 sind für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben wird, folgende weitere Kostenbeiträge einzuheben:

- a) ein Betrag von 10 S, der der Wiener Patientenanwaltschaft zur Verfügung zu stellen ist und von dieser für Entschädigungen nach Schäden zu verwenden ist, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist;
- b) in Fondskrankenanstalten ein Betrag von 20 S im Namen der Sozialversicherungsträger für den Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.“

3. § 54 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) die Höhe der täglichen Kostenbeiträge,“

4. Nach § 64h wird folgender § 64i samt Überschrift eingefügt:

„Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Behandlungsbeitrag – Ambulanz

§ 64i. Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben die zur Einhebung des Behandlungsbeitrages – Ambulanz (§ 135a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001) erforderlichen Daten (insbesondere Sozialversicherungsnummer, Vorliegen einer ärztlichen Überweisung, Vorliegen eines medizinischen Notfalls) dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger elektronisch zu melden. Die Meldungen sind unverzüglich, spätestens jedoch jeweils zum Ende des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats, für alle in diesem Kalendervierteljahr ambulant behandelten Versicherten zu erstatten.“

2. Titel

§ 51a ist in der Zeit vom 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden.

3. Titel

1. In § 46a Abs. 1 wird die Betragsangabe „50 S“ durch die Betragsangabe „3,63 Euro“ ersetzt.
2. § 46a Abs. 4 zweiter Satz entfällt.
3. In § 46a Abs. 5 wird in lit. a die Betragsangabe „10 S“ durch die Betragsangabe „0,73 Euro“ und in lit. b die Betragsangabe „20 S“ durch die Betragsangabe „1,45 Euro“ ersetzt.
4. In § 67 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 Euro“ ersetzt.
5. In § 70 Abs. 2 wird der Ausdruck „Schilling-Wert“ durch den Ausdruck „Euro-Wert“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes

Das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/1983, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Verwaltungsübertretungen werden vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro geahndet.“

Artikel III

Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 31/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 25/1988, wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 2 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 Euro“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten

- (1) Art. I 1. Titel Z 2 und 3 sowie Art. I 2. Titel treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
- (2) Art. I 1. Titel Z 4 tritt mit 1. März 2001 in Kraft.
- (3) Art. I 3. Titel sowie Art. II und Art. III treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer